



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Frau Angelika Rogler
Sophienstraße 6
80333 München

Per E-Mail: angelika.rogler@bundesimmobilien.de

Bearbeitet von Marlene Zwicknagel	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2451 +49 (89) 2176-402451	Zimmer 2210	E-Mail Marlene.Zwicknagel@reg-ob.bayern.de
---	--	-----------------------	--

Ihr Zeichen MCFM.149096.0202	Ihre Nachricht vom 06.03.2024	Unser Geschäftszeichen ROB-55.1-8646.NAT_03-2-68-21	München, 09.04.2024
--	---	---	-------------------------------

Natur- und Artenschutzrecht;

Artenschutzrechtliche Ausnahme zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) sowie für den Fang und die Umsiedelung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Rahmen der Kampfmittelräumung im Zuge des Bauvorhabens „ETZ ZOLL Einsatzzentrum Garching Hochbrück“ (vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 191), Ingolstädter Straße 100, 85748 Garching, Landkreis München

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Rogler,

die Regierung von Oberbayern hat Ihren Antrag vom 06.03.2024 sachlich und rechtlich geprüft und erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die artenschutzrechtliche Ausnahme zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) sowie für den Fang und die Umsiedelung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Rahmen der Kampfmittelräumung im Zuge des Bauvorhabens „ETZ ZOLL Einsatzzentrum Garching Hochbrück“ (vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 191), Ingolstädter Straße 100, 85748 Garching, Landkreis München, wird erteilt.

2. Für die unter Nr. 1 erteilte Ausnahme werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

2.1. Auflagen:

- 2.1.1. Es ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen, die sicherstellt, dass die festgesetzten Vorgaben eingehalten werden. Im Rahmen einer ÖBB sind alle sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Erfordernisse zu berücksichtigen und zu realisieren. Der unteren Naturschutzbehörde (uNB) am Landratsamt München sind Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation (insbesondere Erfahrungen mit Reptilien) der beauftragten Person rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn mitzuteilen. Die ÖBB hat den Kontakt zu der uNB am Landratsamt München zu halten, informiert sie regelmäßig über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Problemen, wie unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft rechtzeitig ein. Die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Unternehmen sind durch die ÖBB einzuweisen.
- 2.1.2. Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Stand: 26.02.2024) vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V1, V2, V3, V4, V5, V6, V8, V9, V10, CEF1, CEF3, FCS1) sind Bestandteil dieser Genehmigung und damit ausnahmslos durchzuführen.
- 2.1.3. Die notwendigen Baumfällungen und Rückschnitte sind außerhalb der Vogelbrutzeit **zwischen dem 01.10. und 28.02.** durchzuführen.
- 2.1.4. Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Baumquartieren sind die zu fällenden Höhlenbäume vorab im Zeitraum **zwischen 01.09. und 15.10.** des Jahres zu kontrollieren und geeignete Baumhöhlen zu verschließen. Die Einmalverschlüsse und die nachfolgenden Kontrollen sind durch die vorgenannte ÖBB durchzuführen.
- 2.1.5. Die Stammstücke von 4 – 6 Höhlenbäumen sind zu erhalten. Die entsprechenden Stammabschnitte mit Höhlen sind als Ganzes (keine Öffnung der Höhle) zu bergen und senkrecht an anderen Bäumen im näheren Umfeld zu befestigen.
- 2.1.6. Auf der Ersatzfläche auf Teilen der Flurstücke Nr. 1596, 1597, 1594, 1598, 1598/3 und 2176 (Gemarkung und Gemeinde Garching b. München) sind im Umfang von 2 ha habitataufwertende Maßnahmen für die baumbewohnenden Vögel und Fledermäuse durchzuführen (vgl. CEF1, saP, Stand: 26.02.2024).
- 2.1.7. Auf der Ersatzfläche auf dem Flurstück Nr. 2176 (Gemarkung und Gemeinde Garching b. München) sind im Umfang von etwa 1,5 ha habitataufwertende Maßnahmen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) durchzuführen.

Es sind mindestens 26 kombinierte Totholz-Steinhaufen inkl. Sandkranz nach den Vorhaben der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse“ (LfU, [Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse - Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen - Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung \(bayern.de\)](#), S. 25 ff.) anzulegen. Demnach ist bei der Anlage der Strukturelemente u.a. auf Folgendes zu achten:

- Ausreichende Dimensionierung (2 – 4 m breit, 5 – 10 m lang, ca. 1 m hoch)
 - Der unterirdische Teil ist mit grobkörnigem (Stein-)Material (20 – 40 cm Körnung) auszukleiden, im oberen Bereich ist auch feineres Material (Sandlinse/Sandkranz) vorzusehen.
 - Die Sandlinsen sollen jeweils ein Volumen von 2 Kubikmetern Sand aufweisen, Totholz-Steinhaufen und Sandlinsen sind ineinander verzahnt anzulegen, d.h. etwas Totholz muss auch seitlich auf den Sandhaufen, damit Versteckmöglichkeiten geboten werden.
 - Vor Anlage der FCS-Maßnahmenfläche ist die Vegetation zu entfernen, um die Habitatstrukturen für Zauneidechsen vor einem langfristigen Überwachsen durch die Vegetation zu schützen.
 - Im Übrigen sind die detaillierten Angaben in der o.g. „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechsen“ zu berücksichtigen.
- 2.1.8. Die Biotopflächen (u.a. amtlich kartierte Biotope) sind durch geeignete Maßnahmen (ggf. Zäune) vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Strukturelemente sind möglichst am Rand der Biotopfläche anzulegen. Ein Befahren der Biotopfläche ist zu unterlassen.
- 2.1.9. Die übrige Teilfläche des Flurstückes Nr. 2176 (Gemarkung und Gemeinde Garching b. München) ist bei Bedarf in Abstimmung mit der ÖBB und der uNB am Landratsamt München zur Erhöhung der Strukturvielfalt mit weiteren Versteckmöglichkeiten anzureichern (Totholzhaufen, Baumstubben, Wurzelstockhaufen, etc.).
- 2.1.10. Zur Optimierung der Nahrungshabitate für Reptilien ist die Fläche des Flurstückes Nr. 2176 (Gemarkung und Gemeinde Garching b. München) möglichst weitgehend insektenfreundlich, also mager und blütenreich, zu gestalten und hat auch grabfähige Bereiche aufzuweisen. Die genaue Ausstattung (Samenmaterial, etc.) ist im Hinblick auf die gesetzlich geschützte Biotopfläche mit der ÖBB und der uNB am Landratsamt München abzustimmen.
- 2.1.11. Die Fläche des Flurstückes Nr. 2176 (Gemarkung und Gemeinde Garching b. München) hat **vor dem Abfangen** der Zauneidechsenindividuen aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bescheides funktionsfähig hergestellt zu sein.
- 2.1.12. Die (fachliche) Eignung und Fertigstellung der Maßnahmenfläche (Flurstück Nr. 2176, Gemarkung und Gemeinde Garching b. München) ist durch die uNB am Landratsamt München im Rahmen eines Ortstermins zu bestätigen.
- 2.1.13. Die Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) sind im räumlichen Geltungsbereich des Bescheids abzufangen und in die funktionsfähig hergestellte Maßnahmenfläche auf dem Flurstück Nr. 2176 (Gemarkung und Gemeinde Garching b. München) zu setzen (vgl. V2 und FCS1, saP, Stand: 26.02.2024). Zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit des Fangens, ist der Strukturreichtum der Fläche zu verringern (weitere Details sind der o.g. „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechsen“, S. 23 f., zu entnehmen). Das Abfangen kann durch Hand- und Schlingenfänge ergänzt werden.
- 2.1.14. Das Abfangen hat nach der Winterruhe und vor der Eiablage **zwischen dem 15.03. und 31.05.** an mindestens 10 Terminen zu erfolgen. Sofern bereits Ende Mai kaum

noch/keine Zauneidechsen mehr in der Fläche gefangen werden, wird ein Abfangen im Herbst als nicht notwendig angesehen (vgl. V2, saP, Stand: 26.02.2024).

- 2.1.15. Die höhere Naturschutzbehörde (hNB) an der Regierung von Oberbayern und die uNB am Landratsamt München sind über die Anzahl an gefangenen und umgesetzten Zauneidechsen zu informieren. Inwiefern ein Abfangen im Herbst erforderlich ist, ist mit den genannten Naturschutzbehörden auf Basis der übermittelten Informationen abzustimmen.
- 2.1.16. Um ein Einwandern von Individuen der Zauneidechsen in das Baufeld zu unterbinden, ist **vor Beginn der Maßnahmen FCS1** ein Reptilienzaun gem. V3 der saP (Stand: 26.02.2024) zu stellen. Der Zaun ist während der gesamten Bauphase in einem funktionsfähigen Zustand zu halten (dies beinhaltet mitunter auch ein regelmäßiges Freischneiden eines Bereiches links und rechts des Zaunes, um ein Überklettern durch Zauneidechsen zu unterbinden).
- 2.1.17. Die Ersatzfläche auf dem Flurstück Nr. 2176 (Gemarkung und Gemeinde Garching b. München) ist für einen Zeitraum von **3 Jahren ab Herstellung** großräumig sachgerecht und sorgfältig zu pflegen und der aufgewertete Zustand der Habitatfläche entsprechend sicherzustellen (z.B. Verzicht auf Düngung bzw. den Einsatz von Pestiziden, Mahd mit Mahdgutabfuhr). Während der Unterhaltungspflege sind fehlende Strukturelemente (z.B. Verlust von Tothzelementen, Auswaschung der Sandlinsen) ggf. zu ergänzen.
- 2.1.18. Eine kurze Fotodokumentation über die umgesetzten Maßnahmen (Ersatzfläche) ist der uNB am Landratsamt München und der hNB an der Regierung von Oberbayern bis spätestens **31.05.2024** digital zuzusenden.
- 2.1.19. Über die Entwicklung der Ersatzfläche ist ein Jahr nach Herstellung (**2025**) und 3 Jahre nach Herstellung (**2027**) ein Kurzbericht inkl. Fotodokumentation zu erstellen. Der Bericht ist der uNB am Landratsamt München sowie der hNB an der Regierung von Oberbayern bis spätestens **31.12.** des jeweiligen Jahres digital vorzulegen.
- 2.1.20. Der Abriss der Gebäude darf grundsätzlich in der Zeit vom **01.10. bis 28.02.** des Jahres und nur bei dokumentierter Abwesenheit der Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) durch die vorgenannte ÖBB erfolgen. Jungtiere dürfen nicht zu Schaden kommen bzw. beeinträchtigt werden.
- Abweichend von dem o. g. Zeitraum darf ein Abbruch der Gebäude nur erfolgen, wenn die vorhandenen Brutplätze nicht besetzt sind und durch die vorgenannte ÖBB die Abwesenheit der Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) festgestellt wurde.
- 2.1.21. Insgesamt sind für den Verlust der Brutplätze bis zum Beginn der auf den Abriss folgenden Brutsaison (spätestens zum **15.03.**) mindestens 9 Nisthilfen für Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) (Ausgleichsverhältnis 1:3) zu installieren und funktionsfähig zur Verfügung zu stellen. Die Detailplanung (Art und Lage der Nisthilfen) ist unter Beteiligung der vorgenannten ÖBB durchzuführen.
- 2.1.22. Die Nisthilfen sind Instand zu halten und bei Bedarf zu reinigen.

- 2.1.23. Im Bereich der zur Verfügung gestellten Nisthilfen/Nischen für die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) ist eine Klangattrappe zu installieren, die **für 2 Jahre** ab Fertigstellungsjahr der Ersatznistplätze **von Anfang März bis Anfang Juli** in den frühen Morgenstunden (zwischen 06:30 und 10:00 Uhr) und am Abend (zwischen 19:00 und 21:00 Uhr) arttypische Rufe abspielt, um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen. Die Maßnahme kann eingestellt werden, sofern mindestens ein Brutpaar nachweislich eine der Nisthilfen besiedelt hat.
- 2.1.24. Die Funktionalität der Nisthilfen ist im Sommer des Fertigstellungsjahres durch die vorgenannte ÖBB zu überprüfen und das Ergebnis der uNB am Landratsamt München und der hNB an der Regierung von Oberbayern bis spätestens **01.10.** des Jahres digital zuzusenden.
- 2.2. Auflagenvorbehalt:
Die Regierung von Oberbayern behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.
- 2.3. Widerrufsvorbehalt:
Die Regierung von Oberbayern behält sich den Widerruf dieses Bescheids vor.
3. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist als Antragstellerin von den Kosten des Verwaltungsverfahrens befreit.

Hinweis:

Kontakt zur uNB am Landratsamt München: naturschutz@lra-m.bayern.de

Gründe:

I.

Dieser Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Schreiben (E-Mail) vom 06.03.2024 beantragte Frau Angelika Rogler für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) sowie für den Fang und die Umsiedelung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Rahmen der Kampfmittelräumung im Zuge des Bauvorhabens „ETZ ZOLL Einsatzzentrum Garching Hochbrück“ (vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 191), Ingolstädter Straße 100, 85748 Garching, Landkreis München.

Das Bauvorhaben beinhaltet die Errichtung eines Einsatztrainingszentrums des Zolls, welches der Aus- und Fortbildung von Zollbeamten dienen soll. Für dieses Projekt sei es bereits vor Erlass eines Bebauungsplans erforderlich, Kampfmittel und Altlasten zur Sicherheit der Öffentlichkeit zu entfernen. Die Kampfmittelräumung soll hierbei im Rahmen der technischen Baufeldfreimachung erfolgen. Dabei seien im Vorfeld Fäll- und Rodungsarbeiten sowie auch der Rückbau der Gebäude mit vorhergehender Schadstoffsanierung notwendig. Die Gebäude seien als Munitionsfabrik genutzt worden; zudem sei in ihnen u.a. Asbest und Mineralwolle verbaut.

II.

Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts ergibt, dass in diesem Einzelfall eine artenschutzrechtliche Ausnahme unter Nebenbestimmungen erteilt werden kann:

1. Die Regierung von Oberbayern ist gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung der Ausführung des bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für die Erteilung der Ausnahme zuständig.

2. Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens:

2.1. Vorkommen betroffener Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäischer Vogelarten, für die Verbotstatbestände verwirklicht werden:

Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) BNatSchG besonders geschützt und zudem nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b) BNatSchG streng geschützt.

Europäische Vogelarten, hier die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) BNatSchG besonders geschützt.

Durch das o.g. Vorhaben werden zwangsweise die Brutplätze der Rauchschnalben (*Hirundo rustica*) an den abzureißenden Gebäuden zerstört. Ebenso sind die im Vorhabensbereich vorkommenden Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), um das Tötungsrisiko zu minimieren, umzusiedeln. Es werden daher folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst:

- Verletzung, Tötung, Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von besonders geschützten Tieren bzw. deren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Bezug auf die Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

2.2. Voraussetzung der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG:

2.2.1. Möglichkeit der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG:

Die artenschutzrechtliche Ausnahme kann im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit sowie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Auflagen erteilt werden.

Die Kampfmittelräumung und Schadstoffsanierung dienen dem Zwecke der Entmunitisierung und somit durch die Beseitigung von Gefahrenquellen der Sicherheit von Personen, insbesondere derer, die direkt auf dem Baufeld arbeiten. Die Kampfmittelräumung stellt sich auch hinsichtlich der vorgesehenen Folgenutzung vor Öffnung des Geländes für die Allgemeinheit als zwingend dar.

Das Bauvorhaben kann zudem nur durchgeführt werden, wenn bereits vor Erlass des Bebauungsplans Kampfmittel und Altlasten entfernt werden. Das Einsatzzentrum soll

der Aus- und Fortbildung von Zollbeamten dienen. Diese nehmen in ihren Tätigkeitsfeldern Aufgaben für die Öffentlichkeit wahr, damit tragen ausgebildete Zollbeamte einen beachtlichen Teil an dem Erhalt der Rechtsstaatlichkeit bei. Weiter dient das Vorhaben der Herstellung und Durchführung von populationsstützenden Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Insgesamt betrachtet, liegt für das Vorhaben der Kampfmittelräumung im Zuge der Errichtung eines Einsatztrainingszentrums des Zolls das überwiegende öffentliche Interesse vor.

Die öffentlichen Interessen sind im Wege einer gesamtbetrachtenden Abwägung den durch das Vorhaben berührten Artenschutzbelangen gegenüber zu stellen. Im Ergebnis überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an dem Vorhaben gegenüber den Belangen des Artenschutzes.

2.2.2. Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG:

Zumutbare Alternativen, die zu einer geringeren artenschutzrechtlichen Betroffenheit führen, sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Das Vorhaben ist anderweitig nicht umzusetzen, da die alternative Fläche in Oberschleißheim im FFH-Gebiet „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“ liegt, einen wertvollen nicht isolierten Lebensraum der dort vorkommenden Arten (u.a. Wechselkröte, Zauneidechse, Feldlerche) bietet und daher aus naturschutzfachlicher Sicht ausscheidet.

2.2.3. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Arten bei Durchführung der Maßnahmen in ihrem Verbreitungsgebiet nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG:

Bei Einhaltung der Auflagen wird sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtern. Aufgrund des fachlich abgestimmten und geeigneten Konzeptes zum Umgang mit den Arten sind die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Das Grundstück (Flurstück Nr. 2176, Gemarkung und Gemeinde Garching b. München), auf welches die Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) umgesiedelt werden, ist in Besitz des Vorhabenträgers und somit für Naturschutzzwecke gesichert. Durch die Umsiedlung der Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) kann erreicht werden, dass die Tiere ein neues, nicht isoliertes Habitat erhalten. Ebenso werden, neben Nisthilfen für die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Ersatzhabitate für die Fledermausarten geschaffen, die durch die ausreichende Vorlaufzeit vor Rodung der Höhlenbäume von den betroffenen Arten gefunden werden sollen. Zusammenfassend kann daher begründet davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

2.3. Die Ausnahme wird in pflichtgemäßer Ermessensausübung gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG, Art. 40 BayVwVfG erteilt. Ermessensrelevante Gründe, die dazu führen würden, die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG nicht zu erteilen, liegen nicht vor.

3. Die Anordnung der Nebenbestimmungen stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 5 BayVwVfG.
4. Die Ausnahme gilt nur für die vorgenannten artenschutzrechtlichen Verbote. Anderweitige Erlaubnisse und Rechte Dritter werden dadurch nicht berührt.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 des Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Kettermann-Tröger
Regierungsdirektorin



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
z. H. Frau Angelika Rogler
Sophienstraße 6
80333 München

Per E-Mail: angelika.rogler@bundesimmobilien.de

Bearbeitet von Marlene Zwicknagel	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2451 +49 (89) 2176-402451	Zimmer 2210	E-Mail Marlene.Zwicknagel@reg-ob.bayern.de
--------------------------------------	---	----------------	---

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 11.09.2024	Unser Geschäftszeichen ROB-55.1-8646.NAT_03-2-68-33	München, 02.10.2024
-------------	----------------------------------	--	------------------------

**Natur- und Artenschutzrecht;
Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Kampfmittelräu-
mung im Zuge des Bauvorhabens „ETZ ZOLL Einsatzzentrum Garching
Hochbrück“ (vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 191), Ingolstädter
Straße 100, 85748 Garching, Landkreis München**

**Änderungsbescheid zum Bescheid vom 09.04.2024, Az.: ROB-55.1-
8646.NAT_03-2-68-21**

Anlage
1 Bericht ÖBB, Stand: 29.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Rogler,

die Regierung von Oberbayern hat Ihren Änderungsantrag vom 11.09.2024
sachlich und rechtlich geprüft und erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

1. Der Bescheid vom 09.04.2024, Az.: ROB-55.1-8646.NAT_03-2-68-21, wird
wie folgt abgeändert:

Ziffer 1 des Tenors erhält folgende Fassung:

„Die artenschutzrechtliche Ausnahme zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), des Gartenrotschwanzes (*Phoenicurus phoenicurus*), des Halsbandschnäppers (*Ficedula albicollis*) und des Wendehalses (*Jynx torquilla*), für den Fang und die Umsiedelung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie für die temporäre Hälterung von Reptilien und Amphibien im Rahmen der Kampfmittelräumung im Zuge des Bauvorhabens „ETZ ZOLL Einsatzzentrum Garching Hochbrück“ (vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 191), Ingolstädter Straße 100, 85748 Garching, Landkreis München, wird erteilt.“

Ziffer 2.1.2 des Tenors erhält folgende Fassung:

„Die Vermeidungs-, Minimierungs- und FCS-Maßnahmen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Stand: 26.02.2024) (V1, V2, V3, V4, V6, V7, V8, V9, V10) und im Bericht der ÖBB (Stand: 29.06.2024, vgl. Anhang, S. 21 ff.) (FCS1 NEU, CEF3 NEU, CEF1 NEU, V5 NEU, Ergänzungen/Änderungen zu V1, V2, V3, V4, V8, V9) sind Bestandteil dieser Genehmigung und damit ausnahmslos durchzuführen.“

Ziffer 2.1.4 des Tenors wird wie folgt ergänzt:

„Alternativ sind die Höhlungen vor der Fällung fachgerecht auf Fledermäuse und sonstige Wirbeltiere sowie besonders und streng geschützte xylobionte Käfer zu untersuchen und die Bäume schrittweise abzutragen. Hierbei ist zu beachten:

- Mobilen Tieren ist das rechtzeitige Entkommen aus dem Gefahrenbereich zu ermöglichen.
- Die Schnittführung bei der Fällung im Bereich von Baumhöhlen ist so durchzuführen, dass nach dem Stand der Technik keine Fledermäuse getötet werden.
- Beim Vorkommen von immobilen Einzeltieren (verletzt oder bewegungseingeschränkt), ist deren Bergung und artgerechte⁴ Versorgung durch fachkundiges Personal zu veranlassen (vgl. Hinweise).
- Beim Ausschluss einer aktuellen Nutzung des Quartiers bzw. nach Bergung von Einzeltieren ist die Fällung unmittelbar zu vollziehen.
- Beim Vorkommen mehrerer Individuen (Fledermäuse) ist die Fällung abends, nach dem Ausfliegen der Fledermäuse, durchzuführen und weitere (populationsstützende) Maßnahmen mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern abzustimmen. Entlastungsschnitte, die die Funktion des Quartiers nicht beeinträchtigen, sind zulässig.
- Bei der Feststellung großer Mulmmengen oder anderen Hinweisen zum vermehrten Auftreten besonders oder streng geschützter xylobionter Käferarten ist die Rodung des Wurzelstocks zu unterlassen. Die entsprechenden Stammabschnitte mit Höhlen sind als Ganzes (keine Öffnung der Höhle) zu bergen und, sofern es die örtlichen Gegebenheiten erlauben, vor Ort zu belassen (stehend und/oder liegend). Alternativ hat ein Verbringen an andere geeignete Standorte (Vorkommen älterer Bestandsbäume wie Buche, Eiche, Linde) zu erfolgen. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass Höhlenabschnitte bzw. angelegte Totholzhaufen in unterschiedlich stark beschatteten Bereichen zu liegen kommen.“

Ziffer 2.1.6 des Tenors erhält folgende Fassung:

„Auf der Ersatzfläche auf Teilen der Flurstücke Nr. 1596, 1597, 1594, 1598, 1598/3 und

2176 (Gemarkung und Gemeinde Garching b. München) sind im Umfang von 2 ha habitataufwertende Maßnahmen für die baumbewohnenden Vögel und Fledermäuse durchzuführen (vgl. CEF1, saP, Stand: 26.02.2024 sowie CEF1 Neu, Bericht ÖBB, Stand: 29.06.2024). Sofern entgegen der ursprünglichen Planungen weniger Bäume für Ringelungen und Bohrungen geeignet sind, sind weitere Bäume außer Nutzung zu nehmen, um langfristig ein natürliches Angebot an Quartiers- und Niststrukturen zu schaffen, und Nistkästen für Fledermäuse zu installieren (vgl. Auflage 2.1.27).“

Ziffer 2.1.7 des Tenors erhält folgende Fassung:

„Auf der Ersatzfläche auf dem Flurstück Nr. 2176 (Gemarkung und Gemeinde Garching b. München) sind im Umfang von etwa 1,5 ha habitataufwertende Maßnahmen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) durchzuführen.

Hierbei sind die zu beseitigenden Wallanlagen in gleicher Strecke (mindestens 230 m) gemäß Maßnahme „FCS1 Neu“ (vgl. Anlage) bereitzustellen. Bei der Anlage der Habitatalemente für die Zauneidechse sind die Anforderungen und Vorgaben der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse“ (LfU, [Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse - Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen - Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung \(bayern.de\)](#)) einzuhalten.“

Ziffer 2.1.21 des Tenors erhält folgende Fassung:

„Insgesamt sind für den Verlust der Brutplätze bis zum Beginn der auf den Abriss folgenden Brutsaison (spätestens zum 15.03.) mindestens 9 Nisthilfen für Rauchschwalben (*Hirundo rustica*), mindestens 3 Nisthilfen für den Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), mindestens 3 Nisthilfen für den Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*) sowie mindestens 3 Nisthilfen für den Wendehals (*Jynx torquilla*) zu installieren und funktionsfähig zur Verfügung zu stellen (Ausgleichsverhältnis 1:3). Die Detailplanung (Art und Lage der Nisthilfen) ist unter Beteiligung der vorgenannten ÖBB durchzuführen.“

Ziffer 2.1.24 des Tenors erhält folgende Fassung:

„Eine kurze Fotodokumentation über die umgesetzten Maßnahmen (Nisthilfen für Vögel) ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt München und der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern bis spätestens **15.04.2025** digital zuzusenden.“

Ziffer 2.1.25 wird neu in den Tenor mit folgender Fassung eingefügt:

„Die Nisthilfen für Vögel sind **2025** einmalig zwischen Mai und Juli von der ÖBB auf Besatz zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt München sowie der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern bis spätestens **15.08.2025** digital mitzuteilen.“

Ziffer 2.1.26 wird neu in den Tenor mit folgender Fassung eingefügt:

„Es ist mindestens eine Flachwanne/Laborschale (Mindestgröße 50 cm x 50 cm x 10 cm) mit bindigem Material (z. B. Lehm) für den Nestbau der Rauchschwalben (*Hirundo*

rustica) in der **Brutsaison 2025** zwischen ca. Ende April und Mitte Juni bereitzustellen und feucht zu halten. Alternativ kann in räumlicher Nähe auch eine Lehmputze angelegt werden, um den eigenständigen Bau von Nestern zu fördern.“

Ziffer 2.1.27 wird neu in den Tenor mit folgender Fassung eingefügt:

„Es sind mindestens 12 für Fledermäuse geeignete Ersatzquartiere in den Ausgleichsflächen (jeweils 2 Kästen in den 6 Gärten, vgl. Bericht ÖBB, Stand: 29.06.2024) bis spätestens **15.10.2024** zu installieren und funktionsfähig zur Verfügung zu stellen. Die Detailplanung (Art und Lage der Ersatzquartiere) ist unter Beteiligung der vorgenannten ÖBB durchzuführen.“

Ziffer 2.1.28 wird neu in den Tenor mit folgender Fassung eingefügt:

„Eine kurze Fotodokumentation über die umgesetzten Maßnahmen (Ersatzquartiere, vgl. Auflage 2.1.27) ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt München und der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern bis spätestens **31.10.2024** digital zuzusenden.“

Ziffer 2.1.29 wird neu in den Tenor mit folgender Fassung eingefügt:

„Die Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse sind **2025** einmalig zwischen Mai und Juli von der ÖBB auf Besatz zu kontrollieren. Die Funktionalität der Ersatzmaßnahmen (als Winterquartier) ist im Winter 2024/2025 durch die ÖBB zu überprüfen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt München sowie der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern bis spätestens **15.08.2025** digital mitzuteilen.“

Ziffer 2.1.30 wird neu in den Tenor mit folgender Fassung eingefügt:

„Werden inaktive Amphibien oder Reptilien im Winterhalbjahr in Erdbauten angetroffen, ist eine artgerechte Zwischenhalterung durch die vorgenannte ÖBB zu veranlassen.“

Die Hinweise werden um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

„Es wird begrüßt, die Ersatznisthilfen für Vögel und Ersatzquartiere für Fledermäuse auch in den kommenden Jahren (nach 2025) regelmäßig auf Besatz zu kontrollieren, um eine längerfristige Bestandskontrolle (Monitoring) zu gewährleisten. Bei Bedarf kann die Fledermauskoordinationsstelle Südbayern bezüglich der Kontrolle von Fledermausquartieren hinzugezogen werden: Frau Anika Lustig (Tel: 08196 2680428, Mail: anika.lustig@bio.lmu.de)“

2. Im Übrigen gilt der Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 09.04.2024, Az.: ROB-55.1-8646.NAT_03-2-68-21, unverändert mit allen Nebenbestimmungen weiter.
3. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist als Antragstellerin von den Kosten des Verwaltungsverfahrens befreit.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 09.04.2024 erteilte die Regierung von Oberbayern eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Rauchschnalze (*Hirundo rustica*) sowie für den Fang und die Umsiedelung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Rahmen der Kampfmittelräumung im Zuge des Bauvorhabens „ETZ ZOLL Einsatzzentrum Garching Hochbrück“ (vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 191), Ingolstädter Straße 100, 85748 Garching, Landkreis München.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 11.09.2024 beantragte Frau Angelika Rogler für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Erweiterung der artenschutzrechtlichen Ausnahme sowie die Anpassung der Auflagen an das aktualisierte Ausgleichskonzept für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Hintergrund sei die Feststellung von Wallanlagen in ihrer Bedeutung als Kernlebensraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Feststellung von Zauneidechsenvorkommen auch angrenzend zum Vorhabenbereich, sodass eine Vergrämung in die angrenzenden Lebensräume nach deren Aufwertung bevorzugt werden soll, um die Einzeltiere vor Verletzung zu schützen. Aufgrund der neuen Erkenntnisse sei auch das Ausgleichskonzept für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) angepasst worden.

Mangels geeigneter Bäume könne die bislang vorgegebene Ringelung für die Schaffung von Fledermausquartieren nicht durchgeführt werden.

Zudem seien bei einer Ortsbesichtigung durch die Ökologische Baubegleitung, Herrn Sven Peuker, Brutplätze der Vogelarten Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*) und Wendehals (*Jynx torquilla*) festgestellt worden, die durch das geplante Vorhaben zerstört würden. Auch sei ein Vorkommen des Stieglitzes (*Carduelis carduelis*) nachgewiesen worden. Zudem sei ein Nest gefunden worden, welches potentiell vom Neuntöter (*Lanius collurio*) sein könnte, allerdings sei keine Brut nachgewiesen worden. Zudem sei eine Nutzung durch die Art in kommenden Brutsaisons aufgrund der abnehmenden Habitat-eignung nicht gesichert.

II.

1. Die o.g. Änderungen des Bescheids tragen u. a. dem überarbeiteten Ausgleichskonzept für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) Rechnung.

Die Erweiterung der artenschutzrechtlichen Ausnahme führt insgesamt zu keiner anderen Bewertung hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit. Hinsichtlich des Sachverhalts und den rechtlichen Ausführungen wird auf den Bescheid vom 09.04.2024, Az.: ROB-55.1-8646.NAT_03-2-68-21, verwiesen. Gesichtspunkte, die eine abweichende Beurteilung erfordern würden, sind nicht ersichtlich.

Im geplanten Vorhabenbereich wurden gutachterlich das Vorkommen des Stieglitzes (*Carduelis carduelis*) sowie ein Brutverdacht bzgl. des Neuntöters (*Lanius collurio*) festgestellt.

Aufgrund des lediglichen Verdachts und der auf der Eingriffsfläche abnehmenden spezifischen Habitateignung für den Neuntöter (*Lanius collurio*), die ein zukünftiges Brutvorkommen der Art unwahrscheinlich macht, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen für die Vogelart mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der ausreichenden FCS-Maßnahmen durch die Errichtung der Wallanlagen (Herstellung von Ruderalfluren mit samentragenden Kräutern und Gräsern) samt Pflanzung von Heckenrose, Schlehe und Weißdorn sowie der Aufwertung der ehemaligen Freizeitgärten werden für den Stieglitz (*Carduelis carduelis*), als auch für den Neuntöter (*Lanius collurio*), geeignete Habitate auf der Ausgleichsfläche geschaffen bzw. aufgewertet. Zudem befinden sich in der ehemaligen Kleingartenanlage sowie in der näheren Umgebung des Eingriffsbereichs bereits genügend Habitatstrukturen, die für den Stieglitz (*Carduelis carduelis*), aber auch für den Neuntöter (*Lanius collurio*) als Nistplatz geeignet sind (Sträucher und Bäume). Durch das Angebot von Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat kann das Eintreten von Verbotstatbeständen für den Stieglitz (*Carduelis carduelis*) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die nachträgliche Aufnahme und Ergänzung der Auflagen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG) im Bescheid trägt der Gewährleistung eines umfassenden Artenschutzes bei Maßnahmen-durchführung Rechnung. Beeinträchtigungen auf die zu schützende Tierwelt können so gering wie möglich ausfallen bzw. gänzlich vermieden werden.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Kettermann-Tröger
Regierungsdirektorin